

# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Parkstetten (Verbandssatzung)**

vom 21.09.2020, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I - folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern, AZ. 12-1444.9-1-1 vom 18.10.2023 genehmigte

## **Verbandssatzung**

### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Dr.-Johann-Stadler-Hauptschule Parkstetten als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Parkstetten“.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Parkstetten.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Ascha, der Markt Mitterfels, die Gemeinde Parkstetten, die Gemeinde Steinach und die Stadt Straubing.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 06. September 2010, Nr. 44-5106/924-1 festgesetzten Schulsprengel der Dr.-Johann-Stadler-Hauptschule Parkstetten.

### **§ 2 Organe des Schulverbands**

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzende/r).
- (2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

### **§ 3 Sitz- und Stimmenverteilung in der Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1.

Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

- (2) Der Schulverband Parkstetten hat gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz den Schulaufwand für die Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten übernommen. Zusätzlich zu Abs. 1 entsenden Kommunen, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 1 bis 50 Schülerinnen und Schüler die Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten besuchen (Grundschüler), einen, für den 51. bis 100. Grundschüler einen zweiten und für jedes weitere angefangene Hundert Grundschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

#### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. <sup>2</sup>Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

#### **§ 5 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 380,59 Euro. Die Aufwandsentschädigung ist mit den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B anzuheben. Ist der Schulverbandsvorsitzende verhindert, sein Dienstgeschäft auszuüben, so wird die laufende Entschädigung zwei Monate weitergezahlt. Bei einer längeren Verhinderung kann die Schulverbandsversammlung beschließen, dass die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewährt wird.

- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfalle für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden. Die übrigen Festsetzungen über die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden gelten auch für den jeweiligen Vertreter.
- (4) Mitglieder die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören, haben, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Versammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt ihre Aufwandsentschädigung 10,00 Euro pro Stunde, abgerechnet im Viertelstundentakt.
- (6) Ferner werden auf Antrag folgende Entschädigungsleistungen gewährt:
- a) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
  - b) <sup>1</sup> Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.
  - c) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Buchst. a oder b haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
  - d) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. <sup>2</sup> Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

### **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde (§ 1 Abs. 3) bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### **§ 9 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

### **§ 10 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Schulverbandsumlage und Investitionsumlage bemessen sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.
- (4) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

### **§ 11 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 23.10.2014 außer Kraft.